

Zur Bodenrechtsvorlage

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **63 (1969)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-141623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Bodenrechtsvorlage

Am 14. September haben die Schweizer Bürger über die neuen Bodenrechtsartikel (genauer: über das Eigentum und die Planung) abzustimmen. Die beiden Verfassungsartikel lauten:

Artikel 22ter

1. Das Eigentum ist gewährleistet.
2. Bund und Kantone können im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse auf dem Wege der Gesetzgebung im öffentlichen Interesse die Enteignung und Eigentumsbeschränkung vorsehen.
3. Bei Enteignung und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Artikel 22quater

1. Der Bund stellt auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze auf für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung.
2. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit ihnen zusammen.
3. Er berücksichtigt in Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung.

Artikel 22ter enthält grundsätzlich nichts Neues. Er überträgt das, was durch die bundesgerichtliche Praxis als ungeschriebenes Verfassungsrecht bezeichnet wurde, ins geschriebene Verfassungsrecht. Der Text ist so elastisch formuliert, dass er einer Weiterentwicklung der bundesgerichtlichen Praxis kaum im Wege stehen wird.

22quater ist der sogenannte Raum- oder Landesplanungsartikel. Vorzuziehen wäre der ursprünglich ständerätliche Beschluss, wo eindeutig von der «Schaffung von Zonenordnungen» die Rede war und der Bund nicht bloss «Grundsätze», sondern «allgemeine Vorschriften» hätte erlassen können. Die Minderheit des Nationalrates hielt bis zur letzten Runde am ursprünglichen Beschluss des Ständerates in etwas modifizierter Form fest. Immerhin bringt Art. 22quater gegenüber dem jetzigen Recht einen nicht unbedeutenden Fortschritt. Die Kantone sind verpflichtet, sich an die auf dem Wege der Gesetzgebung erlassenen Grundsätze der Raumplanung zu halten, und der Bund erhält die Kompetenz, die Bestrebungen der Kantone zu fördern und zu koordinieren. Der Begriff «fördern» lässt zweifellos die Ausrichtung von Subventionen für die Raumplanung zu. Dabei wird der Bund selbstverständlich befugt sein, gewisse Bedingungen zu stellen und damit nötigenfalls einen Druck auszuüben, wenn die erlassenen Grundsätze zuwenig beachtet werden.

Bedeutungsvoll ist die Koordinationskompetenz. Dazu schreibt der Pressedienst der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung: «*Wir wissen auf Grund zahlreicher Erfahrungen zu gut, dass es ohne Koordina-*

tion nicht mehr geht. Denn was nützt es, wenn wir einerseits die landwirtschaftliche Strukturhilfe fördern, auf der andern Seite aber zum Beispiel eine Gemeinde die Streubauweise mitten in bestes Kulturland hinein toleriert; — oder wenn der Bund und die Kantone zusammen mit den Gemeinden grosse finanzielle Anstrengungen für den Gewässerschutz unternehmen und andererseits immer noch Bauten, zum Teil wegen mangelnder Rechtsgrundlagen, zugelassen werden, die an keine Kanalisation angeschlossen sind; — oder wenn ohne Rücksicht auf die ortsplanerischen Bedürfnisse einer Gemeinde kantonale Strassen protektiert und gebaut werden; oder wenn das Umgekehrte passiert, das heisst die Gemeinde auf die übergeordneten regionalen beziehungsweise kantonalen Interessen keine Rücksicht nimmt?» Der neue Planungsartikel ermöglicht eine sinnvolle Zusammenarbeit sowohl vertikal, das heisst zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, als auch horizontal, nämlich unter den Verwaltungsabteilungen des Bundes, unter den Kantonen und — innerhalb der Region — unter den Gemeinden. Viel wird selbstverständlich davon abhängen, ob auf Gesetzesebene die Möglichkeiten, die der neue Verfassungsartikel bietet, auch tatsächlich ausgeschöpft werden.

Sicher reicht die zur Abstimmung kommende Vorlage bei weitem nicht an die im Juli 1963 vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz lancierte Verfassungsinitiative heran. Nichts mehr bleibt übrig vom grossen Ziel, den Bund zu ermächtigen, unter Mitwirkung der Kantone Massnahmen zur Verhinderung einer ungerechtfertigten Steigerung der Grundstückspreise und zur Verhütung von Wohnungsnot zu treffen, wobei zu diesen Massnahmen das Vorkaufs- und Enteignungsrecht gehörten. Gerettet wurde einzig der Planungsgedanke.

Auf Grund dieser Sachlage glaubt der Ausschuss des Gewerkschaftsbundes die Ja-Parole zur Bodenrechtsvorlage ausgeben zu müssen.

Wir sind nicht dieser Auffassung. Wir möchten unterstreichen, was der Gewerkschaftsausschuss selbst feststellt: *Nichts mehr bleibt übrig vom grossen Ziel:* Wir vermissen das Vorkaufsrecht der Gemeinden, das ihnen eine fortschrittliche Bodenpolitik ermöglichen würde. Was bedeutet der Planungsgedanke ohne das Recht der Gemeinden, Grundstücke zu fairen Verkaufspreisen — nicht Phantasiepreisen! — zu erwerben für die Schaffung neuer Wohnquartiere mit vernünftigen Mietpreisen? Was in der Bodenrechtsvorlage vom 14. September den Stimmberechtigten zur Annahme vorgelegt wird, ist absolut ungenügend und muss abgelehnt werden.

Gewisse regionale Mieterverbände, zum Beispiel in Genf, sind bereit, drastische Massnahmen gegen ihre Ausbeutung zu ergreifen. Andere Regionen wie Zürich sind kaum besser dran. Man muss hoffen, dass ein Zusammenschluss aller Mieterverbände nach Ablehnung dieser Vorlage den Räten doch die Dringlichkeit eines fortschrittlichen Bodenrechts vor Augen führt.

Red.